



BERICHT

über die Haushaltsergebnisse

im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich hinsichtlich der im Österreichischen Stabilitätspakt 2011 vorgesehenen Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich

28. September 2012

Der vorliegende Bericht wurde in der
Statistik Austria - Direktion Volkswirtschaft
erstellt.

Projektteam:

Ákos Kászoni

Alexander Ninaus

Walter Stübler

Überblick

In diesem Bericht werden die Haushaltsergebnisse für das Jahr 2011 gemäß ESVG 95 präsentiert, wie sie die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 11 Absatz 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 berechnet hat. Er besteht aus einem Text- und einem Tabellenteil. Der Textteil resümiert einige definitorische und rechtliche Rahmenbedingungen. Die anschließenden Tabellen fassen die Daten für die Berichtsjahre in drei Übersichten zusammen (Überblick, Details über die Landesebene, Details über die Gemeindeebene). Die Ergebnistabellen sind so aufgebaut, dass sie die Haushaltsergebnisse laut Österreichischem Stabilitätspakt 2011 von den ESVG 95-Daten für die Budgetäre Notifikation ableiten. Alle Daten in diesem Bericht sind Berechnungsstand 30. September 2011.

Sanktioniertes Informationssystem

Zur Unterstützung des Vollzuges des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 wurde im Artikel 9 ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Für die Berechnung der Haushaltsergebnisse sind die Meldeverpflichtungen der Gebarungsstatistik-Verordnung¹ wesentlich. In dieser Verordnung ist festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ - das sind vor allem die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungsträger, Kammern und Fonds - bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten ihrer Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben. Diese Meldung erfolgte am 14. Juni 2012.

Daten laut ESVG 95

Rechtlich gesehen ist das ESVG 95 eine EU-Verordnung² und damit für die EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar verbindliches Recht. Seit der ESVG-95-Novelle vom 3. Dezember 2001³ wird der Terminus Öffentliches Defizit folgendermaßen definiert: „Der Begriff „öffentliches Defizit“ entspricht dem Finanzierungssaldo des Staates, einschließlich der Zinsströme aufgrund von Swapvereinbarungen und Forward Rate Agreements. Dieser Saldo erhält den Code EDPB9.“

In der Budgetären Notifikation⁴ übermitteln die EU-Mitgliedsstaaten Daten über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand an die Europäische Kommission.

¹ BGBl. II Nr. 361/2002, kundgemacht am 27. September 2002, idF: BGBl. II Nr. 465/2004.

² Verordnung (EG) Nr. 2223/96.

³ Verordnung (EG) Nr. 2558/2001.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 3605/93, geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 475/2000, Nr. 351/2002 und Nr. 2103/2005.

Diese Berechnungen dienen üblicherweise als Ausgangspunkt für die Berechnungen im Stabilitätspakt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Österreichischer Stabilitätspakt 2011

Der Österreichische Stabilitätspakt 2011 ist eine „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Verstärkung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik“. In den Artikeln 9 bis 12 ist eine Mitwirkung der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgesehen. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 sind „die erforderlichen Vereinbarungen mit der Statistik Österreich durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen“.

Gebarungstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002)

Am 27. September 2002 wurde die Gebarungstatistik-VO im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Die in Artikel 9 Absatz 2 lit. b des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 angeführte „erforderliche Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor“ als Teil des „sanktionierten Informationssystems“ hat damit auch eine nationale rechtliche Grundlage. In § 4 Absatz 1 der Gebarungstatistik-VO wird festgelegt, dass die „Erhebungseinheiten“ – das sind alle statistischen Einheiten, die gemäß ESVG 95 – VO Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind – „bis spätestens 31. Mai des Jahres, das dem betreffenden Budgetjahr folgt, der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten des Rechnungsabschlusses etc. übermitteln“. Die Erhebungseinheiten haben bei der Übermittlung der Daten „die von der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten Formulare und im Falle der Übermittlung auf elektronischem Wege die von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgelegten Datenformate zu verwenden“.

Ende des Jahres 2004 ist eine Novelle der Gebarungstatistik-VO⁵ in Kraft getreten. Der Inhalt dieser Novelle betrifft die Berücksichtigung von zwei neuen EU-Verordnungen, Veröffentlichungspflicht bei Datenschnittstellen und die Weitergabe unanonymisierter Daten in bestimmten Fällen an die Oesterreichische Nationalbank.

⁵ BGBl. II Nr. 465/2004